

VQF Aktuell

Februar 2020/39

Gedanken des Präsidenten

Aufbruch als Chance

Ich hoffe und wünsche, dass Ihnen allen der Start ins neue Jahr gut geglückt ist. Für den Parabanking-Bereich wird sich das Jahr 2020 in der Rückblende einmal als besondere Wegmarke erweisen. Skeptiker rechnen wohl mit einer Art Abbruch in Raten, Realisten mit einem Umbruch, Optimisten mit einem Aufbruch.

Persönliche Annäherung mit Respekt

Inzwischen bin ich seit knapp 100 Tagen offiziell gewählter VQF-Präsident. Dies nachdem ich mich zuvor schon im ai-Status während sechs Monaten mit dieser Funktion vertraut machen konnte. Meine Eingewöhnung in das Präsidium vollziehe ich mit grossem Respekt. Einerseits weil ich nicht von der Pike auf im Parabanking gross geworden bin, sondern im Retail- und Corporate-Finanzgeschäft tätig war. Andererseits weil ich von tiefgreifenden Veränderungen im Parabanking in naher Zukunft ausgehe.

Ich komme zum Schluss, dass für den VQF und seine Mitglieder die grossen Herausforderungen auch, aber nicht primär, technisch-organisatorischer Natur sind. Noch anspruchsvoller und entscheidender ist, den für uns relevanten «Klimawandel» rechtzeitig und richtig einzuschätzen.

Paradigma-Shift

Wesentlichen Einfluss auf unsere Grosswetterlage hat der Paradigma-Shift. Dieser führt zu einem neuen, relativierten Selbstregulierungsverständnis: Für unabhängige Vermögensverwalter einerseits und die übrigen Parabanken andererseits gelten neu unterschiedliche Aufsichtsregime. Dass die neuen Aufsichtsorganisationen für die uVV's eine Art verlängerter Arm der FINMA sind, ist noch stark gewöhnungsbedürftig – sowohl für die FINMA als auch für uns. Und dass nur schon der Anschein von Befangenheit strikte zu vermeiden ist, erschwert es, den Führungsorganen die nötige Markt- und Geschäftsnähe zu ermöglichen.

Kooperationsbedarf

Die Veränderungen der Marktverhältnisse und die veränderten Auflagen der Regulierung führen zu einem neuen Kooperationsbedarf, was neue Kooperationsbereitschaft bedingt. Das gilt sowohl für die SROs als auch für die einzelnen Institute. Die Notwendigkeit, quantitative und qualitative Skaleneffekte zu realisieren, steigt.

Vertrauen zuerst

Unser wichtigstes Asset ist das Vertrauen unserer Stakeholder im Allgemeinen und unserer Kunden im Speziellen. Für Vertrauensbildung sind Algorithmen, Regulation und ähnliches mehr notwendig, aber nicht hinreichend. Vertrauensförderung geschieht primär durch glaubwürdige Auftritte von uns allen in den Medien, in Diskussionsforen, am Vereins- und Familien- und Stammtisch, gegenüber Kunden, im Bekannten- und Freundeskreis.

Inhalt

Gedanken des Präsidenten	1
Organisatorische und personelle Veränderungen	2
Revision des SRO-Reglement 2015 – Neues SRO-Reglement 2020	3

Zusammenwachsen

Dem VQF muss es ein Anliegen sein, die Bindung zwischen seinen Führungsorganen und seinen Mitgliedern weiter zu verstärken, spürbar und nachhaltig. FINIG und FIDLEG bilden hierzu vielfältige und wertvolle Plattformen. Würden wir es nicht schaffen, infolge von FINIG und FIDLEG VQF-intern stärker zusammenzuwachsen, würden wir eine grosse Chance verpassen.

Veränderungen bedingen Sondereffort

Mir geht es wie vielen von Ihnen. Ich liebe Veränderungen nicht. Sie sind mit unangenehm viel Anstrengungen und Unsicherheiten verbunden, die in der Komfortzone stören. Hilfreich ist die persönliche Erfahrung, dass Veränderungen die Chance bieten zu wachsen, als Organisation, als Geschäftsverantwortliche, als Privatperson. Und sich fortwährend weiterzuentwickeln, ist ganz besonders sinnstiftend.

Autor: Präsident, Prof. em. Dr. Heinz Knecht

Organisatorische und personelle Veränderungen

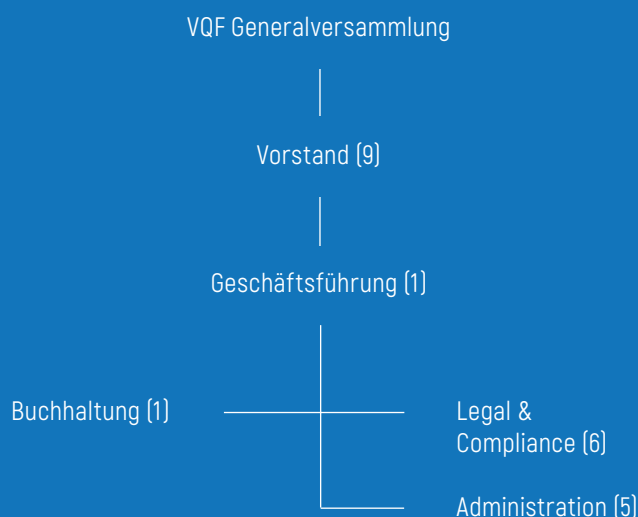
Reorganisation der Selbstregulierungsorganisation – Professionalisierung der Geschäftsstelle

Der VQF bereitet sich nicht nur auf Gruppenebene organisatorisch auf die neuen Herausforderungen unter FIDLEG und FINIG vor und spannt dafür mit dem starken Branchenpartner VSV Verband Schweizer Vermögensverwalter zusammen, auch auf Stufe der Selbstregulierungsorganisation hat er sich im vergangenen Jahr strukturellen und personellen Neuerungen unterzogen. Wir möchten die Gelegenheit nutzen, in prägnanter Form nochmals die wichtigsten Eckdaten dieser Reorganisation darzulegen, die innerhalb des VQF vorgenommen worden sind und die auch Auswirkungen auf die Aufsichtsarbeiten gegenüber den Mitgliedern der SRO haben.

Die SRO VQF hat auch im Hinblick auf die veränderten gesetzlichen Anforderungen durch das GwG sowie gestützt auf Erkenntnisse aus dem Aufbau der Aufsichtsorganisation unter FINIG im Sommer beschlossen, vom bisherigen Organisationsmodell mit einer unabhängigen Aufsichtskommission abzuweichen und stattdessen die Geschäftsstelle und insbesondere das Legal & Compliance Desk LCD zu verstärken. Überdies wird der Vorstand neu explizit für Entscheide von besonderer Tragweite verantwortlich sein.

An der ausserordentlichen Generalversammlung vom 13. November 2019 haben die Mitglieder des VQF diese Veränderungen einstimmig gutgeheissen und die revidierten Statuten angenommen. Seit 1. Januar 2020 ist der VQF daher folgendermassen organisiert:

Vereinsstruktur und SRO-Aufsicht ab 1.1.2020



Aufsichtskommission: Verabschiedung und Verdankung

Die Mitglieder der Aufsichtskommission wurden per Ende 2019 durch den VQF mit grossem Dank verabschiedet. Es waren insbesondere die Arbeiten der Aufsichtskommission, welche es dem VQF in den vergangenen Jahren ermöglicht haben, seine Marktpositionierung als grösste, branchenübergreifende Selbstregulierungsorganisation zu etablieren und als solche erfolgreich zu agieren.

Diese starke Positionierung erlaubt es dem VQF nun auch, sich parallel um den Aufbau und die Lizenzierung der Aufsichtsorganisation FINcontrol Suisse AG zusammen mit dem VSV sowie um die Weiterführung der SRO VQF zu kümmern und für beide Organisationen mit professionellem Personal aufgestellt zu sein.

Prüfwesen ab 2020

Im Rahmen der angestossenen Reorganisation ist zudem hinsichtlich Prüfwesen der wichtige, richtungweisende Entscheid gefällt worden, dass die Mitglieder des VQF ab 2020 in der Wahl der Prüfgesellschaft frei sind. Aufgrund der erweiterten Aufgaben und Aufwände im Prüfwesen, die sich mit FIDLEG und FINIG ergeben werden, sowie der geplanten Kollaboration beim Aufbau und Betrieb der eigenen Aufsichtsorganisation FINcontrol Suisse AG werden die hierfür nötigen Kapazitäten nicht mehr durch die VQF Audit AG alleine abgedeckt werden können. Entsprechend steht neu den Mitgliedern des VQF die Wahlmöglichkeit der zu mandatierenden Prüfgesellschaft offen. Sie können sich also weiterhin durch die VQF Audit AG in Bezug auf die Einhaltung der GwG-Pflichten (und

BOVV-Pflichten) prüfen lassen, oder alternativ eine Prüfgesellschaft ihrer Wahl mandatieren. Vorausgesetzt wird jeweils, dass die gewählte Prüfgesellschaft durch den VQF akkreditiert ist.¹

Mit der Öffnung der Mandatierung der Prüfgesellschaften wird einerseits einem wiederholt geäusserten Bedürfnis im Markt Genüge getan. Andererseits können so auch neue Kapazitäten und Synergien geschaffen werden, da diese Öffnung zu einer verstärkten, marktweiten Vernetzung und einem erhöhten Know How Transfer führen wird.

Besonderheiten gelten für die Mitglieder des VQF, welche als Fintech- oder Krypto-Mitglieder qualifizieren. Als Mitglied im Krypto- und Fintech-Bereich gelten aktuell sogenannte Anbieter von Dienstleistungen im Bereich der virtuellen Vermögenswerte (Virtual Asset Service Provider, VASP, siehe Definition im nachfolgenden Beitrag «Revision SRO-Reglement 2015 – Neues SRO-Reglement 2020»)

Die Kontrolle der Einhaltung der entsprechenden Pflichten setzt bei den Prüfern nebst entsprechendem Know How auch voraus, dass eine technologische Infrastruktur zur Kontrolle der Strukturen vorliegt. Der VQF Audit AG ist aufgrund ihrer Grösse nicht möglich, diese Infrastruktur aufrechtzuerhalten und zu betreuen. Für besagte Mitglieder gilt daher ab 2020 die Pflicht, eine externe Prüfgesellschaft für die Prüfaufträge im GwG-Bereich zu mandatieren. Der VQF strebt damit eine erhöhte Professionalisierung und Technologisierung der Prüfarbeiten in diesen Bereichen an und erhofft sich insbesondere auch hier Synergie-Effekte aufgrund der internationalen Verknüpfung grosser Prüfgesellschaften, welche zu einer Effizienzsteigerung der Prüfarbeiten in diesem Bereich führen dürfen.

¹ Die Akkreditierung der Prüfgesellschaft erfolgt auf entsprechendes Gesuch hin durch den VQF. Sofern die gewählte Prüfgesellschaft (noch) nicht durch den VQF akkreditiert ist, ist sie gehalten, die Anforderungen gemäss Vorgaben des VQF zu erfüllen und dem VQF das entsprechende Gesuch einzureichen.

Revision des SRO-Reglement 2015 – Neues SRO-Reglement 2020

Personelle Veränderungen der Selbstregulierungsorganisation

Aufgrund der verstärkten Professionalisierung und der grösseren Arbeitslast bei der Geschäftsstelle ist das LCD-Team per 1. Oktober 2019 durch Frau Simone Poysden verstärkt worden. Simone Poysden verfügt als Unternehmensjuristin über umfassende, langjährige Erfahrung bei verschiedenen Banken und Finanzinstituten. Insbesondere war sie rund 15 Jahre im Wealth Planning Bereich tätig und ist deshalb mit allen Fragen und Problemen im Trust-Bereich bestens bekannt. Daneben war Simone Poysden auch bei internationalen forensischen Untersuchungen bei Finanzinstituten aktiv und kennt daher die zu befolgenden Sorgfaltspflichten namentlich im Geldwäschereibereich aus verschiedenen Tätigkeiten und im internationalen Kontext. Sie ist daher eine ideale Ergänzung für das LCD Team und bereits jetzt eine weitere zuverlässige Ansprechperson für unsere Mitglieder.

Per 1. Januar 2020 hat zudem Jessica Parisi das LCD Team des VQF ergänzt. Jessica Parisi ist Juristin und stösst nach mehreren Praktika in einer Anwaltskanzlei und bei verschiedenen Behörden zum VQF. Sie wird als Junior-Juristin das LCD Team verstärken und die Arbeit der regulatorischen Aufsicht sowie die damit verbundenen Pflichten aus GwG, FINIG und FIDLEG unserer Mitglieder on the job erlernen und erfahren. Es freut uns mit Jessica Parisi weitere, motivierte Unterstützung im LCD Team gefunden zu haben.

Per 1. Februar 2020 hat im Weiteren Johanna Rohrer neu die Leitung des Bereichs Administration übernommen. Sie tritt damit an die Stelle von Sabrina Kunz, welche diese Funktion in den letzten fünf Jahren mit Bravour bekleidet hat. Frau Kunz wird

weiterhin für den VQF tätig sein, aus familiären Gründen in Zukunft aber nicht mehr die Leitung der Administration wahrnehmen. Wir danken Sabrina Kunz für ihr langjähriges, unermüdetes Engagement an der Spitze der Administration des VQFs von ganzem Herzen. Johanna Rohrer ist bereits seit 2002 für den VQF tätig und kennt die Abläufe und Gepflogenheiten der Organisation bestens. Sie wird mit Freude und Elan die Veränderungen der Organisation begleiten und den Administrations-Bereich führen. Wir sind froh, die Leitungsfunktion weiterhin mit einer erfahrenen und zuverlässigen Person bekleiden zu können, und danken Johanna Rohrer für ihr verstärktes Engagement gegenüber dem VQF!

Zeitgleich möchten wir Sie darüber informieren, dass Roger Bachmann per Ende 2019 nicht mehr für die VQF Gruppe tätig ist. Seine Aufgaben, insbesondere auch für die FINcontrol Suisse AG, werden derzeit von Simon Wälti wahrgenommen, welcher bereits seit März 2019 als Geschäftsführer des VQF agiert.

Autor: Simon Wälti, Geschäftsführer

Das aktuelle Reglement der Selbstregulierungsorganisation nach Geldwäschereigesetz VQF Verein zu Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen (SRO VQF) in Sachen Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (SRO-Reglement) datiert vom 28. September 2015. Seither hat die Financial Action Task Force¹ ihr viertes Länder-Examen des Schweizerischen Geldwäschereidispositivs durchgeführt, die FINMA darauf basierend ihre Geldwäscherei-Verordnung (GwV-FINMA, SR 955.01) revidiert, der Bundesrat eine Revision des Geldwäschereigesetzes (GwG, SR 955.0) verabschiedet und die SRO VQF Praxiserfahrung mit dem SRO-Reglement gesammelt. Es war deshalb an der Zeit, das SRO-Reglement den neusten Entwicklungen anzupassen. Zudem hat sich die SRO VQF – auf Januar 2020 hin – neu organisiert, wie dem vorangehenden Artikel «Organisatorische und personelle Veränderungen» zu entnehmen ist. Auch die Reorganisation hat verschiedene Anpassungen des SRO-Reglements verlangt.

Mit vorliegendem Beitrag möchten wir Ihnen die Revision des SRO-Reglements, aufgeteilt auf folgende vier Themengebiete näherbringen:

Revision GwV-FINMA

«TravelRule» FINMA

Reorganisation SRO VQF

Sonstige Anpassungen

¹ FATF oder GAFI ist eine zwischenstaatliche Organisation, welche im Bereich der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung internationale Standards festlegt. Die Schweiz ist Mitglied der FATF. (<https://www.fatf-gafi.org/about/>)

I. Revision GwV-FINMA

Die Anpassungen der GwV-FINMA sind am 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Sie sollen einerseits die im erwähnten Länder-Examen der FATF identifizierten Schwachstellen des Schweizerischen Geldwäschereidispositivs adressieren und beheben. Andererseits hat die FINMA die Revision ihrer Verordnung zur GwV dazu genutzt, Erkenntnisse aus der eigenen Aufsichts- und Enforcementpraxis gesetzlich zu verankern. Entsprechend beziehen sich die Anpassungen in der GwV-FINMA auf nachfolgende Themen:

- a) Konkretisierung der Anforderungen an die globale Überwachung von Risiken
- b) Präzisierung der Massnahme im Risikomanagement beim Einsatz von Sitzgesellschaften und Strukturen oder bei Bezug zu Hochrisikoländern
- c) Senkung des Schwellenwerts für Identifikationsmassnahmen bei Kassageschäften auf CHF 15'000.

Da die GwV-FINMA für die Mitglieder der SRO VQF nicht direkt anwendbar ist, wurden die Anpassungen der GwV-FINMA ins SRO-Reglement übernommen:

- a) Von der Konkretisierung der Anforderungen an die globale Überwachung von Risiken sind primär Mitglieder betroffen, welche ausländische Zweigniederlassung oder Gruppengesellschaften haben. Deren Pflichten wurden entsprechend im SRO-Reglement ergänzt und beinhalten neu insbesondere die Pflicht zur (i) periodischen, konsolidierten Risikoanalyse, (ii) jährlichen Berichterstattung, (iii) Sicherstellung der Information des Mitglieds betr. Rechts- und Reputationsrisiken sowie zur (iv) Kontrolle der Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften.

- b) Die Präzisierung der Massnahmen im Risikomanagement im Zusammenhang mit Sitzgesellschaften, Strukturen oder Hochrisikoländern äussert sich in der im SRO-Reglement neu aufgenommenen Pflicht, den Grund für die Verwendung von Sitzgesellschaften abzuklären und zu dokumentieren. Ausserdem wurden zusätzliche Definitionen von Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko (GmeR) und Transaktionen mit erhöhtem Risiko (TmeR) ins SRO-Reglement aufgenommen und die Risikokriterien für GmeR und TmeR um die von der FATF als Hochrisiko- resp. nicht kooperierende Länder qualifizierten Staaten erweitert.

- c) Die Senkung des bisherigen Schwellenwertes für Identifikationsmassnahmen von CHF 25'000 auf CHF 15'000 bedeuteten Änderungen des SRO-Reglement in nachfolgenden Artikeln: (i) Identifizierung bei Kassageschäften, (ii) Feststellung Kontrollinhaber und wirtschaftlich Berechtigter, (iii) nicht börsenkotierten Investmentgesellschaften sowie (iv) Vermögensverwalter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen.

II. Umsetzung Aufsichtsmittteilung 02/2019 der FINMA² («TravelRule»)

Am 26. August 2019 hat die FINMA in ihrer Aufsichtsmittteilung 02/2019 «Konsequente Geldwäschereibekämpfung im Blockchain-Bereich» die gängige Praxis festgehalten, dass das GwG technologieneutral ausgestaltet sei und die geltenden Geldwäschereibestimmungen auch auf Blockchain-Finanzdienstleistungen anwendbar sind.

- a) Angaben im Zahlungsverkehr

Die FINMA konkretisiert in dieser Aufsichtsmittteilung, dass die in Art. 10 GwV-FINMA statuierten, zwingenden Angaben im Zahlungsverkehr auch bei Zahlungsdienstleistungen im Blockchain-Bereich eingehalten werden müssen. Können die zwingenden Angaben nicht übermittelt werden, schreibt die FINMA insbesondere vor, dass Kryptowährungen oder Token nur an externe Wallets der eigenen, bereits identifizierten Kunden geschickt werden dürfen. Auch die Entgegennahme von Kryptowährungen oder Token ist nur von externen Wallets eigener, bereits identifizierter Kunden erlaubt. Zudem muss die Verfügungsmacht des Kunden über das externe Wallet durch geeignete technische Massnahmen überprüft werden. Der Zahlungsverkehr unter Einbezug einer externen Wallet eines Dritten (Nicht-Kunden) ist möglich, wenn der Finanzintermediär den Dritten zuvor wie bei einer eigenen Kundenbeziehung identifiziert, den wirtschaftlich Berechtigten festgestellt und die Verfügungsmacht des Dritten über das externe Wallet durch geeignete technische Massnahmen überprüft hat.

- b) Wechselgeschäft (Exchange)

Bei der Wechseltätigkeit (Fiat vs. Kryptowährung oder Token und vice versa oder zwischen Kryptowährungen resp. Token) unter Einbezug eines externen Wallets des Kunden muss der Finanzintermediär die Verfügungsmacht des Kunden über das externe Wallet durch geeignete technische Massnahmen überprüfen. Kann diese Überprüfung nicht erfolgen, sind die vorgenannten Einschränkungen zum Zahlungsverkehr gemäss Art. 10 GwV-FINMA einzuhalten.

² <https://www.finma.ch/de/news/2019/08/20190826-mm-kryptogwg/>

Die Anforderungen aus der FINMA-Aufsichtsmittelteilung wurden mit der Revision explizit ins SRO-Reglement aufgenommen und sind von den betroffenen Mitgliedern spätestens per Juni 2020 einzuhalten.

Zudem wurde der bisher in der Praxis der SRO VQF verwendete Begriff des «Krypto-Mitglieds» präzisiert. Neu findet sich eine Definition der sogenannten **Anbieter von Dienstleistungen im Bereich der virtuellen Vermögenswerte** (Virtual Asset Service Provider, VASP) im SRO-Reglement. Als VASP gelten:

«Natürliche oder juristische Personen, welche eine oder mehrere der nachfolgenden Tätigkeiten für oder im Auftrag einer anderen natürlichen oder juristischen Person vornehmen:

- Wechsel zwischen Fiat Währung und virtuellen Vermögenswerten (Exchange)
- Wechsel zwischen einer oder mehreren virtuellen Vermögenswerten (Exchange)
- Transaktion von virtuellen Vermögenswerten (Handelsplattform)
- Aufbewahrung oder Verwaltung von virtuellen Vermögenswerten oder Mitteln zur Kontrolle über virtuelle Vermögenswerte (Storage)
- Beteiligung an oder Erbringung von Finanzdienstleistungen an einen Herausgeber oder Verkäufer von virtuellen Vermögenswerten (ICO).»

III. Reorganisation SRO VQF

Auch die im vorherigen Artikel angesprochene Reorganisation der SRO VQF hat gewisse Anpassungen des SRO-Reglements notwendig gemacht. So wurden die Bestimmungen zum Aufnahmeverfahren in das neu erstellte Verfahrensreglement verschoben. Da die Aufsichtskommission per 1. Januar 2020 abgeschafft wurde, ist neu allgemein

die Zuständigkeit der SRO VQF für die Kontrolle der Einhaltung der Pflichten des SRO-Reglements festgehalten. Ausserdem wurden die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft bei der SRO VQF ergänzt und beinhalten in Entsprechung zum revidierten GwG neu auch Anforderungen für die am Mitglied qualifizierten beteiligten Personen.

IV. Sonstige Anpassungen

Die SRO VQF hat die Revision des SRO-Reglements dazu genutzt weitere, aus der Aufsichtspraxis der letzten Jahre resultierende Anpassungen aufzunehmen. Entsprechend wurde die Abfolge der Bestimmungen zur Identifizierung der Vertragspartei angepasst und der Tatsache Rechnung getragen, dass bei der Identifizierung von jur. Personen als Vertragspartei keine Unterscheidung zwischen Identifizierung bei persönliche Vorsprache oder auf dem Korrespondenzweg gemacht wird. Die Unterscheidung ist nur bei der Identifizierung von natürlichen Personen sowie des Eröffners der Geschäftsbeziehung für die jur. Person relevant.

Die verkürzte Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren von Unterlagen im Zusammenhang mit MROS-Meldungen wurde explizit ins SRO-Reglement aufgenommen. Zudem wurde präzisiert, dass eine Geschäftsbeziehung sowohl bei Meldung nach Melderecht als auch nach Meldepflicht nicht abgebrochen werden darf.

Weitere Anpassungen betreffen, die ausdrückliche Nennung (i) des Verbots der Subdelegation beim Beizug eines Dritten als GwG-Verantwortlicher und/oder GwG-Stellvertreter (GwG-Fachstelle), (ii) des Aufsichtsgesprächs als Massnahme im Rahmen eines Massnahmeverfahrens sowie (iii) des Recht des VQF, Sanktionen gegenüber Mitgliedern zu publizieren.

V. Inkrafttreten revidierten SRO-Reglement

Wir werden das revidierte SRO-Reglement nach Genehmigung durch die FINMA und den Vorstand der SRO VQF auf unserer Website³ publizieren und die Mitglieder umgehend mittels Newsletter über das Inkrafttreten des SRO-Reglements 2020 informieren.

Autorin: Franziska Zobrist,
Leiterin Legal & Compliance

VQF AKTUELL

Redaktion: Franziska Zobrist,
Leiterin Legal & Compliance

Autoren: Prof. em. Dr. Heinz Knecht,
Präsident/
Simon Wälti, Geschäftsführer/
Franziska Zobrist, Leiterin
Legal & Compliance

Adresse: General-Guisan-Strasse 6
6300 Zug
Tel. +41 41 763 28 20
www.vqf.ch
info@vqf.ch

³ <https://www.vqf.ch/de/vqf-downloads>